Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 47 Schafflund, 22.12.2023

53. Jahrgang

Satzungen:

Seite 407	1. Nachtragssatzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Festsetzung
	der Hebesätze

Seite 408	Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr
	2024

Sitzungen:

Seite 415 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Bekanntmachungen:

Seite 416 Bekanntmachung über die Gültigkeit der Gemeindewahlen vom

14. Mai 2023 in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schafflund

Seite 417 Allgemeinverfügung

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwehrkörper

Hinweise:

Seite 419 Nordsee Akademie

Gemeindeseminar –Nach der Kommunalwahl – Rechte und Pflichten als

Gemeindevertreter*in-

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de .

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBI. S. 514), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde-vertretung am 18.12.2023 folgende 1. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebe-sätze für die Gemeinde Nordhackstedt erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 150 v.H.

- unverändert

für die Grundstücke (Grundsteuer B) - 150 v.H.

2. Gewerbesteuer -unverändert-

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordhackstedt, den 19.12.2023

(LS)

Anja Stoetzel (Bürgermeisterin)

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	1.618.800 1.550.100 68.700	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.598.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.490.600	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit auf	277.600	EUR
fes	stgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0	EUR
2.	und Investitionsförderungsmaßnahmen auf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächti-	0	EUR
	gungen auf		EUD
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	U	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewie-	0,53	Stellen.
	senen Stellen auf		

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen	150	%
	Betriebe (Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	150	%
2.	Gewerbesteuer	380	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Nordhackstedt, den 08.12.2023

LS

Gez. Anja Stoetzel Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 08.12.2023

Amt Schafflund Im Auftrage gez. Mallasch

5. Nachtragssatzung der Gemeinde Holt über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBI. S. 153), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 04.12.2023 folgende 5. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Holt erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.

- unverändert

für die Grundstücke (Grundsteuer B) - unverändert 280 v.H.

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, den 05.12.2023

(LS)

Christian Hansen (Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	941.200 901.700 39.500	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	940.100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit auf	136.500	EUR
fes	stgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0 EUR
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächti-	0 EUR
gungen auf 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewie- senen Stellen auf 	0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2.

a) für die land- und forstwirtschaftlichen	280	%
Betriebe (Grundsteuer A)		
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280	%
Gewerbesteuer	400	%

δ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR.

Holt, den 05.12.2023

LS

gez. Christian Hansen Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiemrit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 05.12.2023

Amt Schafflund Im Auftrag gez. Mallasch

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	1.004.300 989.800 14.500	EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	950.700 875.400	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit auf	387.500	EUR
fes	stnesetzt		

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächti-	0	EUR
3.	gungen auf der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewie- senen Stellen auf	0,0	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen	320	%
	Betriebe (Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320	%
2.	Gewerbesteuer	380	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR.

Osterby, den 28.11.2023

LS

gez. Thomas Jessen Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 28.11.2023

Amt Schafflund Im Auftrag gez. Mallasch <u>Sitzung der Gemeindevertretung</u> der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung: Donnerstag, den 28.12.2023, um 18:00 Uhr

Ort der Sitzung: Feuerwehrhaus Osterby

Hauptstr. 32, 24994 Osterby

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- 2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 27.11.2023
- 3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.11.2023
- 4. Eingaben und Anfragen
- 5. Änderungsanträge
- 6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- 7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
 - Einwohnerfragestunde –
- Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung des öffentlich – rechtlichen Vertrages über die Gründung des Zweckverbandes "Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby"
- 9. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt

10. Grundstücksangelegenheiten

Osterby, den 19.12.2023

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister gez. T. Jessen

Amt Schafflund Die Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung über die Gültigkeit der Gemeindewahlen vom 14. Mai 2023 in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schafflund

Die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schafflund haben nach Vorprüfung und auf Vorschlag des jeweiligen Wahlprüfungsausschusses die Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gem. § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes i.V.m. § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung durch Beschluss für gültig erklärt:

Böxlund	in der Sitzung am 27.07.2023
Großenwiehe	in der Sitzung am 09.11.2023
Hörup	in der Sitzung am 12.10.2023
Holt	in der Sitzung am 13.07.2023
Jardelund	in der Sitzung am 17.10.2023
Lindewitt	in der Sitzung am 14.09.2023
Medelby	in der Sitzung am 05.10.2023
Meyn	in der Sitzung am 26.09.2023
Nordhackstedt	in der Sitzung am 28.09.2023
Osterby	in der Sitzung am 27.11.2023
Schafflund	in der Sitzung am 12.09.2023
Wallsbüll	in der Sitzung am 12.09.2023
Weesby	in der Sitzung am 13.12.2023

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 70 Abs. 5 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.

Schafflund, den 19.12.2023

Amt Schafflund Die Gemeindewahlleiterin

gez.

(Hensen)

Amt Schafflund Der Amtsvorsteher - Bau- und Serviceabteilung - 24980 Schafflund, 20.12.2023

Allgemeinverfügung

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu. Für viele von uns ist es selbstverständlich, das alte Jahr mit einem kleinen Feuerwerk zu verabschieden und das neue Jahr zu begrüßen. Aber denken Sie dabei bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- In unmittelbarer N\u00e4he von Kirchen und Altersheimen (auch Altenwohnanlagen) d\u00fcrfen Feuerwerksk\u00f6rper nicht abgebrannt werden.
- Zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein ausreichender Abstand (200 m) einzuhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren.
- Abfälle wirft man nicht einfach auf die Straße oder lässt sie dort liegen!

Obwohl dies jeder weiß, kommt es Jahr für Jahr wieder zu unnötigen Unfällen und Sachschäden, die einfach aus Nachlässigkeit entstehen können. Daher ist folgende Anordnung meinerseits notwendig:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 13.07.1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 211) wird das

Verbot

angeordnet,

am 31. Dezember 2023 und am 01. Januar 2024

in der Nähe von <u>reetgedeckten Gebäuden</u> pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen. Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein **Abstand** von **200 m** und von anderen Kleinfeuerwerk-Gegenständen von **50 m** zu reetgedeckten Gebäuden einzuhalten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs.1 der 1. SprengV.

Gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder <u>fahrlässig</u> entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Beherzigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, uns den Spaß zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von diesen Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen. Die Feuerwehrleute, Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst, Ihre Nachbarn und viele Tiere werden es Ihnen danken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2024!

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Menschen (Allgemeinheit) vor möglichen materiellen oder gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen. Ein Widerspruch in elektronischer Form ist nur zulässig

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an folgende E-Mail Adresse: info@amt-schafflund.de,
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: info@amt-schafflund.de-mail.de.

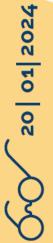
Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, hat ein eventl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Schafflund, den 20.12.2023

Im Auftrag

(Petersen)



Samstag, 20. Januar 2024

Tagungsfolge

10.00 Uhr Tagungsbeginn

11.30 Uhr Kaffeepause

Nach der Kommunalwahl - Rechte und Pflichten als **Gemeindevertreter*in**

NORDSEE AKADEMIE

Ø Z Σ ш S ш Z ш Σ ш G

8

Ein Seminar für Gemeinevertreter*innen aus Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, das wesentliche Kenntnisse über Rechten Ø PFlichten vermittelt und einen ersten Überblick über den Ablauf einer kommunalen Sitzung sowie deren rechtliche Grundlagen gibt

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: 25,00 € Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Gelegenheit zur weiteren Fragestellung

13.30 Uhr Ende des Seminarvortrages und

12.00 Uhr Fortsetzung des Seminars

Hinweis: Bei diesem Seminar wird es keine Möglichkeit zum Mittagessen bei uns im Haus geben.

Die Gebühren sind bar oder per EC - Karte vor Ort zu entrichten.

Buchungen: www.nordsee-akademie.de Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck E-Mail: info@nordsee-akademie.de Tel.: 04662-87050

Gemeindeseminar

vor allem aus den Kreisen Nordfriesland Für kommunalpolitisch Engagierte und Verwaltungskräfte sowie Interessierte und Schleswig-Flensburg

Referent: Joachim Rück Ehem. leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Landschaft Sylt